



Die Macht des handgeschriebenen Wortes – Neue KI-Tools zur Handschriftenimitation

Liebe Leserinnen und Leser,

„Ich kenne nichts auf der Welt, das eine solche Macht hat, wie das Wort.“ So knapp und doch ausreichend präzise hat die Dichterin *Emily Dickinson* die Bedeutung von Sprache und Schreiben für unsere Gesellschaft und unser Miteinander zusammengefasst. Sprache und Kommunikation sind uns ständige Begleiter und im Alltag nicht wegzudenken. Und so wie die Sprache sich stetig weiterentwickelt, so verändert sich auch das Medium, über das der kommunikative Austausch stattfindet. Waren es früher vermehrt Briefe und Postkarten, sind es aufgrund des immer weiter voranschreitenden technischen Fortschritts mittlerweile E-Mails oder WhatsApp-Nachrichten. Im sozialen Bereich wurde das Handgeschriebene bereits großflächig durch elektronische Möglichkeiten verdrängt. Doch darf an dieser Stelle nicht die Bedeutung des handschriftlichen Wortes vergessen werden. Es ist die Handschrift, die die Individualität des Wortes vollendet. Durch sie lässt sich die Identität des Schreibers feststellen und laut Graphologen können aus der Handschrift sogar Rückschlüsse auf die Persönlichkeit gezogen werden.

Das eindeutige Feststellen der Identität macht sich das Recht in verschiedensten Bereichen zunutze. Im Zivilrecht kann durch ein handschriftliches Erfordernis sichergestellt werden, dass Geschriebenes dem Urheber zugeordnet werden kann. Zwei wichtige Beispiele hierfür sind die Schriftform gemäß § 126 BGB und die Eigenhändigkeit des Testaments gemäß § 2247 Abs. 1 BGB. Hinter beiden Normen steht unter anderem der Gedanke der Identitätsfunktion. Durch die individuelle Handschrift soll sichergestellt werden, dass es nicht zu Fälschungen kommt.

Aber wie verändert sich die Lage, wenn die Handschrift nicht länger individuell ist, wenn die Handschrift einer jeden Person so gut imitiert werden kann, dass das Imitat für das bloße Auge nicht mehr vom Original unterscheidbar ist? Ein früheres Gedankenspiel, das nun aufgrund des technischen Fortschritts Realität wird. Wissenschaftlern an der Mohamed bin Zayed University of Artificial Intelligence ist diese Art der Imitation mithilfe künstlicher Intelligenz gelungen.¹ Dafür bedarf es nur der Analyse einiger weniger Absätze der Originalschrift und schon kann die Handschrift nachgeahmt werden.

Dass diese Entwicklung viele positive Einsatzmöglichkeiten mit sich bringt, die den Alltag für einige Menschen optimieren können, ist nicht zu bestreiten. Sie bietet körperlich eingeschränkten Menschen die Gelegenheit, wieder Texte in „handschriftlicher“ Form zu verfassen. Auch sollen mithilfe dieses Tools unleserliche Schriften oder historische Dokumente besser ausgewertet werden können.²

Doch bedeutet dies auch zwangsläufig das Ende des handschriftlichen Testaments?

Es lässt sich nicht leugnen, dass es mithilfe dieses KI-Tools zu einem höheren Fälschungsrisiko und somit einer Missbrauchsgefahr kommen kann. Zwar wird die nachgeahmte Textpassage auf dem Computer generiert, sodass man nach dem Ausdrucken zunächst nur eine Art Kopie und kein „Originaldokument“ hat, jedoch ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Kopie eines Testaments zum Nachweis einer Erbeinsetzung ausreichen kann (zB wenn ein Originaltestament nicht auffindbar ist).³ Allerdings sind dies nur Einzelfälle, bei denen zudem strenge Beweisforderungen bestehen.

Auch wenn das handschriftliche Testament fälschungsanfälliger werden könnte, so bleibt es für die Gewährleistung bestmöglicher Testierfreiheit unersetzlich. Das öffentliche Testament bietet zwar eine Alternative, wobei die Inanspruchnahme eines Notars oft aufgrund der dadurch entstehenden Kosten vermieden wird. Das handschriftliche Testament dagegen ermöglicht es, zu jeder Zeit und an jedem Ort seinen letzten Willen kostenlos festzuhalten. Eine Gesetzesänderung aufgrund einer KI, deren mögliche Auswirkungen auch noch nicht ganz absehbar sind, wäre daher unangebracht und würde die unersetzbaren Vorteile der Handschriftlichkeit außer Acht lassen.

Das handschriftliche Testament ist also noch längst nicht seiner Macht beraubt!

Beste Grüße

Ihr

Jan Sippel

Der Autor ist Rechtsreferendar am LG Wiesbaden und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, insbesondere Familien- und Erbrecht, von *Prof. Dr. Christina Eberl-Borges*.

¹ <https://t3.n.de/news/ki-handschrift-forschung-imitieren-kein-unterschied-zum-original-1602726/> (zuletzt abgerufen am 27.2.2024).

² <https://www.fau.de/2020/06/news/wissenschaft/handschriften-mit-kuenstlicher-intelligenz-imitieren/> (zuletzt abgerufen am 27.2.2024).

³ OLG Naumburg Beschl. v. 29.3.2012 – 2 Wx 60/11, FamRZ 2013, 246.